

# Vertragsbedingungen

1. Gewährleistungen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers (Wandelung und Minderung) sind ausgeschlossen, ebenso der Ersatz eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. An Ihre Stelle tritt die Fabrik- oder Occasiongarantie. Die Garantiebestimmungen werden dem Käufer bei Ablieferung des Fahrzeugs übergeben.
2. Fahrzeugeigenschaften. Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, und dergleichen, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht: die Verkaufsfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.
3. Eintauschfahrzeug. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Verkaufsfirma. Der Käufer übernimmt die volle Haftung für allfällige unrichtige Zusicherungen von Eigenschaften des Eintauschwagens, wie bisherige Fahrleistung, Unfallfreiheit und dergleichen.
4. Lieferverzögerung. Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern. Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer schriftlich zu mahnen und eine Nachfrist von 60 Tagen zu gewähren. Bei deren unbenutztem Ablauf kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Verkaufsfirma nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktrittes
5. Annahmeverzug. Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkaufsfirma nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten achttägigen Nachfrist
  - a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder
  - b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn den Käufer kein Verschulden trifft.
6. Rücktritt durch Käufer. Erklärt der Käufer nach Vertragsabschluss den Rücktritt, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 15% des Verkaufspreises fällig. Diese muss vom Käufer an die Verkaufsfirma innerhalb von 8 Tagen entrichtet werden.
7. Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfällige Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention, oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug, Kenntnis zu geben. Der Käufer erteilt der Verkaufsfirma das Recht, einem allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers vom bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.
8. Versicherung: Der Käufer ist für den Versicherungsschutz des Kaufgegenstandes selbst Verantwortlich
9. Rücktrittsrecht der Verkaufsfirma. Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Verkaufsfirma abgeschlossen, so kann diese innert 8 Tagen schriftlich erklären sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung.
10. Schriftform. Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.
11. Gerichtsstand. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Verkaufsfirma. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Der Käufer erklärt, alle Vertragsbestimmungen gelesen zu haben und ist mit diesen einverstanden.

Aesch, den \_\_\_\_\_

Die Verkaufsfirma: \_\_\_\_\_

Der Käufer: \_\_\_\_\_